



Schweizerischer Ruderverband  
Fédération Suisse des Sociétés d'Aviron  
Federazione Svizzera delle Società di Canottaggio

Das

## **VERBANDSGERICHT**

des Schweizerischen Ruderverbandes beschliesst gestützt auf Art. 34 - 44 der Statuten des Schweizerischen Ruderverbandes (Änderung vom 23.11.1991) folgende

### **Allgemeine Verfahrensordnung**

#### **Art. 1 Parteien**

<sup>1</sup>Das Gericht wird auf Antrag durch Einreichen einer Klage oder eines Rekurses tätig.

<sup>2</sup>Klageberechtigt sind der Verband, dessen Mitglieder deren Einzelmitglieder.

und

<sup>3</sup>Rekursberechtigt sind die durch einen anfechtbaren Entscheid direkt Betroffenen und deren Vereine.

#### **Art. 2 Einleitung des Verfahrens**

<sup>1</sup>Das Verfahren wird eingeleitet durch Einreichen eines schriftlichen Antrages zur Streitfrage (Klageverfahren) oder eines schriftlichen Rekurses beim Präsidenten des Gerichts.

<sup>2</sup>Die Eingabe hat eine Darstellung des Sachverhaltes, einen Antrag und dessen Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten.

<sup>3</sup>Die Eingabe ist in deutscher, französischer oder italienischer Sprache zu verfassen.

#### **Art. 3 Fristen**

<sup>1</sup>Die Klage ist innert drei Monaten einzureichen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der streitige Sachverhalt dem Klageberechtigten bekanntgeworden ist.

<sup>2</sup>Der Rekurs ist innert drei Tagen ab schriftlicher Eröffnung des Entscheides gemäss Art. 38.2 lit. c der Statuten einzureichen, in den übrigen Fällen innert 10 Tagen ab schriftlicher Eröffnung des angefochtenen Entscheides.

<sup>3</sup>Die Eingabe ist spätestens am letzten Tag der Frist der schweizerischen Post zu übergeben.

#### **Art. 4 Wirkung des Rekurses**

<sup>1</sup>Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

<sup>2</sup>Der Präsident kann jedoch auf begründeten Antrag die aufschiebende Wirkung gewähren.

#### **Art. 5 Vorsorgliche Massnahmen**

<sup>1</sup>Nach Einleitung des Verfahrens verfügt der Präsident auf begründeten Antrag die im Interesse der Beteiligten notwendigen vorsorglichen Massnahmen.

<sup>2</sup>Vorsorgliche Massnahmen können angeordnet werden zur Abwehr eines drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils.

<sup>3</sup>Die begründeten Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

<sup>4</sup>Die Gegenpartei erhält Gelegenheit zur Vernehmlassung. In Fällen dringender Gefahr können vorsorgliche Massnahmen bereits nach Einreichung des Gesuches getroffen werden.

<sup>5</sup>Vorsorgliche Massnahmen können von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden, wenn dem Gesuchsgegner durch deren Anordnung Schaden entstehen kann.

#### **Art. 6 Instruktion**

<sup>1</sup>Der Präsident führt vor der mündlichen Verhandlung ein schriftliches Instruktionsverfahren durch.

<sup>2</sup>Ein zweiter Schriftenwechsel wird nur in Ausnahmefällen durchgeführt.

<sup>3</sup>Das Gericht versucht in geeigneten Fällen, eine gütliche Einigung zu erwirken.

<sup>4</sup>In solchen Fällen ist zunächst lediglich ein summarisches Instruktionsverfahren durchzuführen.

#### **Art. 7 Vertretung**

<sup>1</sup>Die Beteiligten haben zur mündlichen Verhandlung grundsätzlich persönlich zu erscheinen; sie können sich im übrigen in jeder Lage des Verfahrens auf eigene Kosten durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

<sup>2</sup>Der Bevollmächtigte Vertreter gilt bis zum ausdrücklichen Widerruf der Vollmacht als zur Entgegennahme aller an den Vertretenen gerichteten Mitteilungen ermächtigt.

## **Art. 8 Zusammensetzung des Gerichts**

<sup>1</sup>Das Gericht entscheidet in der Besetzung mit dem Präsidenten und zwei Mitgliedern.

<sup>2</sup>Jede Partei bezeichnet einen Richter aus der Mitte des Gerichts, der Kläger/Rekurrent bei Einleitung des Verfahrens, die

Gegenpartei auf Aufforderung durch den Präsidenten.

<sup>3</sup>Unterlassen die Parteien die Bezeichnung eines Richters oder können sie sich bei mehr als zwei Parteien nicht auf zwei Richter einigen, werden die mitwirkenden Richter durch den Präsidenten bezeichnet.

## **Art. 9 Verhandlung und Beratung**

<sup>1</sup>Der Präsident bestimmt Ort und Zeit der Verhandlung. Die Vorladungen werden den Parteien mit eingeschriebenem Brief mindestens zehn Tage vor der Verhandlung zugestellt.

<sup>2</sup>Der Präsident bestimmt einen Protokollführer.

<sup>3</sup>Das Gericht trifft seine Entscheidung in der Regel nach mündlicher Verhandlung mit den Beteiligten; die Verhandlung ist nicht öffentlich.

<sup>4</sup>Verhandlungssprache ist Deutsch oder Französisch. Soweit erforderlich kann ein Übersetzer beigezogen werden; als Übersetzer können auch Mitglieder des Gerichts amten.

<sup>5</sup>Das Gericht entscheidet nach geheimer Beratung.

<sup>6</sup>Kein Mitglied des Gerichts darf sich der Stimme enthalten.

<sup>7</sup>Die Mitglieder des Gerichts haben über die Urteilsberatung Stillschweigen zu bewahren.

## **Art. 10 Ausstand und Ablehnung**

<sup>1</sup>Mitglieder des Gerichts treten in Ausstand, wenn sie selbst, ihre Angehörigen oder ein Mitglied ihres Vereins an der Sache beteiligt sind, sowie wenn sie befangen sind oder der Eindruck der Befangenheit besteht.

<sup>2</sup>Die Zugehörigkeit zum selben regionalen Ruderverband bildet für sich allein keinen Ausstandsgrund.

<sup>3</sup>Die Beteiligten haben den Ausstand unverzüglich nach Entstehen oder Bekanntwerden des Ausstandsgrundes mit begründetem schriftlichen Gesuch zu verlangen.

<sup>4</sup>Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht ohne das abgelehnte Mitglied, unter Beizug eines Ersatzmitgliedes.

### **Art. 11 Beweiserhebung und Zeugenbefragung**

<sup>1</sup>Der Präsident trifft die zur Vorbereitung der Entscheidung notwendigen Anordnungen.

<sup>2</sup>Das Gericht erhebt die notwendigen Beweise selbst oder durch eine Abordnung aus seiner Mitte; es kann die Beweisaufnahme auch auf Tatsachen ausdehnen, die von den Parteien nicht vorgebracht wurden, jedoch für die Beurteilung der Sache wesentlich sind.

<sup>3</sup>Das Gericht kann insbesondere Zeugen einvernehmen und Sachverständige beiziehen.

<sup>4</sup>Zeugen und Sachverständige sind zur Aussage verpflichtet, sofern sie Mitglied des Verbandes oder eines diesem angehörenden Vereins sind und kein Grund vorliegt, der nach Bundesrecht zur Verweigerung der Aussage berechtigt.

<sup>5</sup>Müssen Zeugen oder Sachverständige ausserhalb der mündlichen Verhandlung angehört werden, so haben die Parteien das Recht, der Befragung beizuwohnen und sachdienliche Fragen zu stellen. Die protokollierten Aussagen werden den Parteien zur Einsichtnahme zugestellt.

### **Art. 12 Verfahrensgrundsätze**

<sup>1</sup>Das Gericht ist an die Begehren der Parteien, nicht aber an deren Begründung gebunden.

<sup>2</sup>Die Parteien haben angemessen und in gleicher Weise Anspruch auf rechtliches Gehör.

<sup>3</sup>Dieses Recht steht dem Verband in allgemeinen rudersportlichen oder verbandsmässig bedeutsamen Fragen zu, auch wenn er im Verfahren nicht Partei ist.

### **Art. 13 Entscheid**

<sup>1</sup>im Falle der (vollständigen oder teilweisen) Gutheissung eines Rekurses hebt das Gericht den angefochtenen Entscheid auf und fällt selbst einen neuen Entscheid.

<sup>2</sup>Der Entscheid wird den Parteien nach der Beratung mündlich oder schriftlich eröffnet.

<sup>3</sup>Der Entscheid wird in kurzer Form schriftlich begründet und den Parteien und dem Verband mitgeteilt.

<sup>4</sup>Im Einverständnis mit den Parteien kann auf die schriftliche Begründung verzichtet werden; in diesem Fall wird nur die Entscheidformel schriftlich mitgeteilt.

## **Art. 14 Verfahrenskosten**

<sup>1</sup>Die Kosten des Verfahrens, einschliesslich der Kosten der ersten Instanz, werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt; das Gericht kann die Kosten nach billigem Ermessen anders auferlegen oder dem Verband überbinden.

<sup>2</sup>Die Kosten bestehen aus den notwendigen Auslagen des Gerichts, den Kosten der Beweisabnahme und einer angemessenen Gerichtsgebühr.

<sup>3</sup>Der Präsident kann einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten einfordern, mit der Androhung, dass im Falle der Nichtleistung innert der angesetzten Frist auf die Sache nicht eingetreten wird.

"Der Partei, die durch ihr Verhalten eine unnötige Erhöhung der Kosten verursacht, kann unabhängig vom Ausgang des Verfahrens ein Teil der Auslagen auferlegt werden.

## **Art. 15 Subsidiäre Verfahrensordnung**

<sup>1</sup>Soweit diese Verfahrensordnung nicht davon abweicht, gelten im übrigen die im jeweiligen Fall anwendbaren bundesrechtlichen Verfahrensbestimmungen.

<sup>2</sup>Der Präsident teilt den Parteien nach Einleitung des Verfahrens mit, welche Verfahrensordnung subsidiär zur Anwendung gelangen könnte.

## **Art. 16 Vizepräsident**

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist:

## **Art. 17 Rechtsmittel**

<sup>1</sup>Soweit das Zivilrecht es zulässt, entscheidet das Gericht endgültig (Bereich der Wettkampfabwicklung).

<sup>2</sup>Soweit die Entscheide des Gerichts nicht endgültig sind, ist die Berufung an das Internationale Sportschiedsgericht mit Sitz in Lausanne (Tribunal Arbitral du Sport; TAS) zulässig. Der Weiterzug an ein ordentliches Gericht ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup>Die Berufung ist schriftlich und begründet innert zehn Tagen ab Eröffnung des begründeten Entscheides beim Präsidenten

des Verbandsgerichts zu Handen des Internationalen Sportgerichts einzureichen.

<sup>4</sup>Zusammensetzung und Verfahren des Internationalen Sportschiedsgerichts richten sich nach dessen Statuten und Reglementen, seine Entscheide sind endgültig.

Durch das Verbandsgericht genehmigt am 21. April 1992.

Der Präsident:        sign. Dr. Rolf Küng

Der Vizepräsident: sign. Dr. Hansjörg Stutzer

Die Mitglieder:    sign. Josef Hug  
                          sign. Walter Lieb  
                          sign. Aurelio Promutico  
                          sign. Stephan Trachsler  
                          sign. Edy Weilenmann